

Satzung



Verein: Musikverein 1888 Forst e. V.
Sitz: 76694 Forst

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 25.07.2022

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein 1888 Forst e. V.“ und hat seinen Sitz in 76694 Forst (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR230225 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - (a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - (b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - (c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - (d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - (e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - (f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Karlsruhe.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - (a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker nach § 17 sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 und Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 12 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden laut Ehrenordnung des Vereins ernannt.

§ 5 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.
2. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
3. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.
5. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Vereinsordnungen wie z. B. Beitragsordnung, Ehrenordnung etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Satzung

- (b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - (c) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
- (a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - (b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
 - (c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Grundlage hierfür ist die Ehrenordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Zudem sind sie verpflichtet an Aktivitäten zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherung des Vereins teilzunehmen.

§ 8 - Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung laut § 13 Ziffer 5 Punkt (d) dieser Satzung beschlossen und in der Beitragsordnung festgesetzt.
2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach Festlegung durch den Verwaltungsrat in der Beitragsordnung.
3. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzung

§ 9 - Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Verwaltungsrat des Vereins beschlossen.

§ 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Verwaltungsrat
- (c) die Hauptversammlung

§ 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden für Orchesterarbeit
 - (b) dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
 - (c) dem Vorsitzenden für Vereinsverwaltung
 - (d) dem Vorsitzenden für Wirtschaftsbetrieb
 - (e) dem Kassierer.

Satzung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende für Orchesterarbeit, der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende für Vereinsverwaltung, der Vorsitzende für Wirtschaftsbetrieb und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen werden in § 15 dieser Satzung geregelt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.
7. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist ein vertretungsberechtigter Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§ 12 - Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - (a) dem Vorstand
 - (b) der Jugendleitung
 - (c) den Kassenprüfern
 - (d) den Beisitzern
2. Die Jugendleitung setzt sich gemäß § 5 der Jugendordnung zusammen. Gewählt wird der Jugendleiter für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Wahlen werden in § 15 dieser Satzung geregelt.
3. Die Anzahl der Beisitzer steht in Abhängigkeit zur Anzahl der Vereinsmitglieder. Dies bedeutet pro 50 Mitglieder je 1 Beisitzer. Die Beisitzer sollen zur Hälfte aus aktiven Mitgliedern bestehen. Gewählt werden diese für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Wahlen werden in § 15 dieser Satzung geregelt.
4. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit oder bei dessen Verhinderung durch einen benannten Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Verwaltungsratssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Es müssen jedoch mindestens vier Verwaltungsratssitzungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

Satzung

6. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden.
7. Die Aufgaben des Verwaltungsrates und dessen Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch einfache Stimmenmehrheit in einer Verwaltungsratssitzung beschlossen.
8. Zu jeder Verwaltungsratssitzung ist durch den Vorsitzenden für Orchesterarbeit oder eines Stellvertreters ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor und durch mindestens zweimalige öffentliche Bekanntmachung (mit Tagesordnung) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst.
3. Die Vorsitzenden können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Ziffer 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - (b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - (c) die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins.
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren / in der Beitragsordnung.
 - (e) den Erlass und die Änderung der Ehrenordnung.
 - (f) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden.
 - (g) die Entlastung des Vorstandes.
 - (h) die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung.
 - (i) den Anschluss oder Austritt zu Verbänden.
 - (j) die Änderung der Satzung.
 - (k) die Auflösung des Vereins.

Satzung

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit oder einen durch diesen benannten Stellvertreter geleitet.
8. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Vorsitzenden für Orchesterarbeit oder eines von ihm benannten Vertreters geführt und muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 13 der Satzung und von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Abweichend von § 13 Ziffer 2 der Satzung kann die Einladung zu einer Online-Hauptversammlung auch in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax, SMS) erfolgen.
3. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
4. Die „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Verwaltungsrat zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Online-Versammlungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Satzung

5. Abweichend von § 13 der Satzung und § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Hauptversammlung gültig, wenn
 - (a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - (b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Abweichend von § 15 Ziffer 2 und 3 dieser Satzung führt der Versammlungsleiter oder dessen Vertreter die Wahl durch. Wahlhelfer ist der Vorsitzende für Vereinsverwaltung (der bei Bedarf die technische Plattform für Wahlen und Abstimmungen wie in § 5 der Geschäftsordnung für Online-Versammlungen geregelt, bereitstellt) oder ein von ihm benannter Vertreter.
7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Vorstandssitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc. und deren Beschlüsse entsprechend.

§ 15 - Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird. Die beiden Gruppen sind:

(a) Gruppe 1 (ungerade Jahreszahlen):	Vorsitzender für Orchesterarbeit Vorsitzender für Wirtschaftsbetrieb Kassenprüfer Beisitzer (fördernde Mitglieder)
(b) Gruppe 2 (gerade Jahreszahlen):	Vorsitzender für Öffentlichkeitsarbeit Vorsitzender für Vereinsverwaltung Kassierer Beisitzer (aktive Mitglieder) Jugendleiter
2. Vor Beginn von Wahlen ist durch eine offene Abstimmung, die der Versammlungsleiter führt, eine Wahlkommission zu bilden. Diese führt dann die Wahlen durch.
3. Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die nach den Wahlen das Wahlprotokoll anfertigen und unterzeichnen müssen.
4. Das Wahlprotokoll ist dem Protokoll der Hauptversammlung beizulegen.
5. Die Jugendleitung wird in einer durch den Vorsitzenden für Orchesterarbeit einberufenen Musikerversammlung der Jungmitglieder gewählt. Die Leitung dieser Versammlung übernimmt der Vorsitzende für Orchesterarbeit oder ein durch diesen benannter Stellvertreter.
6. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder ein Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

Satzung

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Wahlen werden in § 15 geregelt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal Jährlich vor einer ordentlichen Hauptversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Hauptversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Zudem beantragen die Kassenprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.
6. Aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
7. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

§ 17 - Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktives Mitglied im Verein sind.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung festgelegt, die vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Verwaltungsrat unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält.

§ 18 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Satzung

§ 19 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 20 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 25.07.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.